

Stellungnahme

Referentenentwurf zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte

20.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung	3
2 Ermöglichung der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in in vertragspsychotherapeutischen Praxen	3
3 Vereinbarkeit der Tätigkeit in Einrichtungen der Erziehungsberatung mit der Tätigkeit als Vertragsärzt*in bzw. Vertragspsychotherapeut*in	6

1 Zusammenfassung

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) begrüßt die im Referentenentwurf vorgenommenen Änderungen zur Modernisierung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte (Ärzte-ZV), mit denen Bürokratie abgebaut und die aktuellen Erfordernisse der vielfältiger gewordenen Versorgungslandschaft angepasst werden können, regt jedoch zwei zusätzliche Änderungen an.

Um die Weiterbildung auch in vertragspsychotherapeutischen Praxen nach den Vorschriften der Weiterbildungsordnungen und der Heilberufe-Kammergesetze der Länder zu ermöglichen, sieht es die BPtK als notwendig an, den Praxisumfang der vertragspsychotherapeutischen Praxis bei der Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen angemessen ausweiten zu können. Die Regelung im Referentenentwurf sowie in der derzeit gültigen Ärzte-ZV in § 32 Absatz 2 stehen der Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen in vertragspsychotherapeutischen Praxen entgegen.

Des Weiteren ist eine bessere Verzahnung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe notwendig, die in der Zulassungsverordnung bisher nicht ausreichend abgebildet ist. Eine parallele Tätigkeit von Psychotherapeut*innen in vertragspsychotherapeutischen Praxen und in Erziehungsberatungsstellen wird im Rahmen der Prüfung der Zulassungsausschüsse in den meisten Fällen ausgeschlossen. Die BPtK fordert daher Regelungen zur grundsätzlichen Vereinbarkeit von Tätigkeiten in Einrichtungen der Erziehungsberatung mit der Tätigkeit als Vertragsärzt*in bzw. Vertragspsychotherapeut*in.

2 Ermöglichung der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in in vertragspsychotherapeutischen Praxen

Aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung durch das Gesetz vom 15. November 2019 (PsychThGAusbRefG) und der für die vertragsärztliche Versorgung in § 95c Absatz 1 Ziffer 2 SGB V vorgeschriebenen psychotherapeutischen Weiterbildung bedarf es einer Änderung der Ärzte-ZV, um die Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen zur Fachpsychotherapeut*in auch in vertragspsychotherapeutischen Praxen zu ermöglichen.

Psychotherapeut*innen erhalten nach Abschluss des Studiums die Approbation und absolvieren anschließend eine Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in. In der Weiterbildung werden für die eigenverantwortliche Berufsausübung notwendige Kompetenzen im Rahmen einer hauptberuflichen Tätigkeit erworben. Die Weiterbildung zur Fachpsycho-

therapeut*in findet verpflichtend für 24 Monate im ambulanten Versorgungsbereich statt.

Im Referentenentwurf wird in § 32a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV NEU geregelt, dass die Beschäftigung von Assistent*innen nicht der Vergrößerung einer Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen darf. Für die Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen in Verbindung mit § 75a SGB V (allgemeinmedizinische Weiterbildung und Weiterbildung in der ambulanten grundversorgenden fachärztlichen Versorgung) existiert hierzu in Satz 2 bereits eine Ausnahmeregelung.

Eine Ausnahmeregelung ist auch für die psychotherapeutische Weiterbildung erforderlich. Die Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen in der psychotherapeutischen Praxis führt typischerweise zu einer Vergrößerung der vertragspsychotherapeutischen Praxis. Von einer unzulässigen Vergrößerung der Vertragsarztpraxis wird dabei schon dann ausgegangen, wenn ein Zuwachs von Fallzahlen der Praxis von mehr als 25 Prozent eintritt. Da die Weiterbildungsassistent*in aber zwingend eigene, und damit neue Patient*innen zu behandeln hat, wird ein solcher Fallzahlenanstieg regelhaft erreicht bzw. deutlich überschritten. Zudem hat die Weiterbildung nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung und der Heilberufe- und Kammergesetze der Länder in Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit zu erfolgen. Zu erwarten ist deshalb gleichermaßen der unzulässige übergroße Praxisumfang. In der Praxis wird dies dazu führen, dass gerade diejenigen vertragspsychotherapeutischen Praxen, die wegen der dort behandelten Vielzahl von (unterschiedlichen) Fällen besonders geeignet sind, Weiterbildungsassistent*innen zu beschäftigen, davon abgehalten werden.

Ohne eine entsprechende Ausnahmeregelung, die auch die Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen in der vertragspsychotherapeutischen Praxis nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung und der Heilberufe- und Kammergesetze der Länder ermöglicht, ist zu befürchten, dass Vertragspsychotherapeut*innen aus finanziellen Erwägungen davon Abstand nehmen müssen, sich an der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in zu beteiligen, und damit auch langfristig keine Weiterbildung in vertragspsychotherapeutischen Praxen stattfindet. Daher sollte eine Regelung eingefügt werden, die für die Beschäftigung von Psychotherapeut*innen im Rahmen der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in in vertragspsychotherapeutischen Praxen eine Vergrößerung des Praxisumfanges für zulässig erklärt.

Die BPTK schlägt dazu folgende Änderung vor:

Änderungsvorschlag zu § 32a Absatz 2 Ärzte-ZV NEU

In § 32 a Absatz 2 Ärzte-ZV NEU wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

*„(2) Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. **In den Fällen der Weiterbildung nach § 95c Absatz 1 Ziffer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist eine Vergrößerung des Praxisumfangs auf das 1,5-fache der Vollaustattung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis zulässig.** In den Fällen der Beschäftigung eines Assistenten im Rahmen der Weiterbildung nach § 75a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat die Kassenärztliche Vereinigung im Verteilungsmaßstab nach § 87b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festzulegen, in welchem Umfang abweichend von Satz 1 und § 87b Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eine Vergrößerung der Kassenpraxis zulässig ist; bei der Festlegung ist insbesondere der von der Praxis zu zahlende Anhebungsbetrag nach § 75a Absatz 1 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.“*

Begründung:

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 32a Absatz 2 Ärzte-ZV NEU wird eine Ausnahmeregelung für die Beschäftigung von Weiterbildungsassistent*innen in vertragspsychotherapeutischen Praxen eingeführt, die eine Vergrößerung des Praxisumfangs auf das 1,5-fache der Vollaustattung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis für zulässig erklärt. Damit wäre die Beschäftigung einer Weiterbildungsassistent*in nach den Vorgaben der Weiterbildungsordnung und der Heilberufe- und Kammergesetze möglich, ohne dass grundsätzlich die Gefahr eines Verstoßes gegen § 32a Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV NEU bestünde.

Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird durch den Verweis auf § 95c Absatz 1 Ziffer 2 SGB V beschrieben und auf die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene, für Kinder und Jugendliche sowie für Neuropsychologische Psychotherapie begrenzt.

Ein übergroßer Praxisumfang wird üblicherweise von der Rechtsprechung angenommen, wenn eine Fallzahl erreicht wird, die in etwa 2-Mal oder jedenfalls 2,5-Mal so groß ist wie im Durchschnitt der Fachgruppe. Die Heterogenität der Fachgruppe der Psychotherapeut*innen führt jedoch dazu, dass dieser Fachgruppenschlüsselwert kein sachgerechtes

Anknüpfungskriterium ist. Die besondere Problematik des Verbots von „Vergrößerung der Vertragsarztpraxis“ oder „Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs“ in Zusammenhang mit Psychotherapeut*innen ist in der Rechtsprechung bereits anerkannt. In einem Urteil vom 9. Mai 2018 (L 7 KA 76/14) wurde daher auch vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg entschieden, dass ein übergroßer Praxisumfang im Sinne von § 32 Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV bei Psychotherapeut*innen anhand der sogenannten „Vollauslastungsgrenze“ zu bestimmen ist: *„Aus Sicht des Senats spricht daher viel dafür, bei ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Vertragsärzten und Psychotherapeuten einen übergroßen Praxisumfang schon ab dem 1,5-fachen der Vollauslastung, das heißt bei 841.725 Punkten, anzunehmen“*. Die zulässige Vergrößerung des Praxisumfangs auf das 1,5-fache der Vollauslastung im Fall der Beschäftigung einer Assistent*in im Rahmen der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in ist daher sachgerecht. Grundlage der Berechnung der Vollauslastung ist die Annahme, dass eine Psychotherapeut*in unter Berücksichtigung von Feiertagen, Urlaub, Fortbildungsmaßnahmen und psychotherapeutischen „Nebenleistungen“ in 43 Arbeitswochen im Jahr jeweils maximal 36 Sitzungen der Richtlinienpsychotherapie im Umfang von 50 Minuten Dauer durchführen kann. Der Vorschlag lautet daher, eine Vergrößerung des Praxisumfangs grundsätzlich auf das 1,5-fache der Vollauslastung einer Vertragspsychotherapeutenpraxis im Rahmen der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in für zulässig zu erachten.

3 Vereinbarkeit der Tätigkeit in Einrichtungen der Erziehungsberatung mit der Tätigkeit als Vertragsärzt*in bzw. Vertragspsychotherapeut*in

Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen ist eine bessere Verzahnung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geboten. Der Gesetzgeber hat den Gemeinsamen Bundesausschuss beauftragt, in einer Richtlinie die koordinierte multiprofessionelle Versorgung von schwer psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen mit einem komplexen psychotherapeutischen oder psychiatrischen Behandlungsbedarf zu regeln. Bei der Entwicklung dieser Richtlinie für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche werden zurzeit im Gemeinsamen Bundesausschuss insbesondere die Möglichkeiten der besseren Verzahnung und Kooperation zwischen Leistungserbringer*innen nach SGB V und Einrichtungen nach SGB VIII intensiv diskutiert. Einer kontinuierlichen Abstimmung des Gesamtbehandlungsplans mit den vorgesehenen psychotherapeutischen und sonstigen medizinischen Behandlungsmaßnahmen nach SGB V mit den Hilfen und Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Die Organisation der ambulanten Komplexversorgung obliegt den Netzverbänden, die insbesondere durch den Zusammenschluss von den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

und Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgebaut werden. Die Netzverbände vereinbaren dann die erforderlichen Kooperationen mit weiteren Gesundheitsberufen, Einrichtungen und Organisationen, einschließlich der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wie den Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB VIII. Indem niedergelassene Psychotherapeut*innen und Fachärzt*innen, die zugleich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, als Mitglied in den Netzverbänden mitwirken können, kann die erforderliche Vernetzung zwischen Leistungserbringer*innen aus SGB V und SGB VIII zusätzlich befördert werden. Eine explizite Regelung der Vereinbarkeit der vertragsärztlichen Tätigkeit mit der Tätigkeit in einer Erziehungsberatungsstelle würde damit einen wichtigen Beitrag dafür leisten, dass die spezifischen Kompetenzen und Systemkenntnisse aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar in die Netzverbände und die multiprofessionellen Behandlungsteams eingebracht werden können.

Zudem bedarf es aufgrund der Reform der Psychotherapeutenausbildung durch Gesetz vom 15. November 2019 (PsychThGAusbRefG) und der für die vertragsärztliche Versorgung in § 95c Absatz 1 Ziffer 2 SGB V vorgeschriebenen psychotherapeutischen Weiterbildung der Möglichkeit, dass weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*innen grundsätzlich sowohl in Einrichtungen nach § 28 SGB VIII als auch in der vertragsärztlichen Versorgung tätig sind.

In § 20 Absatz 2 Satz 1 Ärzte-ZV ist geregelt, dass für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit eine Ärzt*in nicht geeignet ist, die eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit der Vertragsärzt*in am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Gemäß Satz 2 ist die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit der Tätigkeit der Vertragsärzt*in vereinbar. Diese Ausnahme wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Vertragsarztrechts und anderer Gesetze (Vertragsarztrechtsänderungsgesetz – VÄndG) eingeführt. Begründet wurde die Ausnahmereglung mit der besseren Verzahnung der ambulanten und stationären Versorgung (BT-Drucksache 16/2474, Seite 29).

Die BPTK schlägt daher folgende Änderung vor:

Änderungsvorschlag zu § 20 Absatz 2 Ärzte-ZV

§ 20 Absatz 2 Satz 2 Ärzte-ZV wird wie folgt ergänzt:

„(2) Für die Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Arzt, der eine ärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des

*Vertragsarztes am Vertragsarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch **oder einer Erziehungsberatungsstelle oder einem anderen Beratungsdienst oder einer Beratungseinrichtung nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch** ist mit der Tätigkeit des Vertragsarztes vereinbar.“*

Begründung:

Mit der Einführung des neuen Ausnahmetatbestandes in § 20 Absatz 2 Satz 2 wird geregelt, dass eine Vertragsärzt*in bzw. eine Vertragspsychotherapeut*in über die bereits in § 20 Absatz 2 Satz 2 genannten und von der Rechtsprechung anerkannten Fälle hinaus in einer Erziehungsberatungsstelle oder einem anderen Beratungsdienst oder einer Beratungseinrichtung nach § 28 SGB VIII tätig sein oder mit einer solchen Einrichtung kooperieren kann, ohne dass damit ihre Eignung als Vertragsärzt*in bzw. Vertragspsychotherapeut*in infrage gestellt ist.

Die grundsätzliche Zulässigkeit der parallelen Tätigkeit von Psychotherapeut*innen in der vertragspsychotherapeutischen Praxis und in Erziehungsberatungsstellen nach § 28 SGB V würde die gewünschte Kooperation und Koordination der Leistungen nach SGB V und SGB VIII erleichtern und unterstützen. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen erlaubt dies, die Versorgung mit Behandlungs- und Unterstützungsangeboten nach SGB V und SGB VIII besser zu koordinieren. Weiterhin würde die Möglichkeit bestehen, dass weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*innen grundsätzlich sowohl in Einrichtungen nach § 28 SGB VIII als auch in der vertragsärztlichen Versorgung tätig sein können.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen gemäß § 20 Absatz 2 Ärzte-ZV können auch die Tätigkeiten in anderen Beratungsstellen, z. B. im Rahmen der Suchtberatung, der Ehe- und Lebensberatung der Psychosozialen Dienste, die bisher einen niederschweligen Zugang zu Therapieangeboten mit entsprechend qualifiziertem Personal gewährleisten, unter dem Gesichtspunkt einer gewünschten Verzahnung verschiedener Versorgungsbereiche geprüft werden.